

Zusammenarbeit ausser-schulische Jugendarbeit und Tageschule im Kanton Zürich

Angenommen von der KKJ am 9. November 2017



Konferenz der
Kinder- und Jugendbeauftragten
im Kanton Zürich

Positionspapier der Konferenz der Kinder- und Jugendbeauftragten im Kanton Zürich (KKJ)

Zusammenarbeit ausserschulische Jugendarbeit und Tagesschule im Kanton Zürich

Angenommen von der KKJ am 9. November 2017

1. Ausgangslage Tagesschule

Der Zürcher Regierungsrat hat sich zum Ziel gesetzt, die Einführung von Tagesschulen auf freiwilliger Basis zu ermöglichen und zu fördern. Er ist überzeugt, dass die Tagesschulen ein guter Lernort sind und tragfähige Beziehungen zwischen Lernenden, Lehrenden, Betreuenden und Eltern stärken. Im Kanton Zürich sind die Gemeinden verpflichtet, den Bedarf an Tagesstrukturen, das heisst an unterrichtsergänzender Betreuung, regelmässig und rechtzeitig zu erheben und an Unterrichtstagen von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr ein entsprechendes Angebot bereitzustellen. Der Besuch von Tagesstrukturen ist freiwillig. Die Gemeinden können für Betreuungsangebote, die über die Vormittags-Blockzeiten hinausgehen, maximal kostendeckende Elternbeiträge erheben. Die Besonderheit von Tagesschulen liegt im Kanton Zürich darin, dass sie Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbinden. Die Betreuung oder Teile davon können in einer Tagesschule als besuchspflichtig bezeichnet werden. Wegen dem Grundsatz der Freiwilligkeit von Tagesstrukturen muss die Gemeinde parallel zu einer Tagesschule mit obligatorischer Betreuung auch Unterricht mit freiwählbarer Betreuung anbieten.

2. Die ausserschulische Jugendarbeit und die Kinder- und Jugendförderung im Kanton Zürich

Die Kinder- und Jugendförderung versteht sich als Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen sowie als Unterstützung ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration. In Abgrenzung zur Kinder- und Jugendförderung im weiteren Sinne, die auch den familiären und schulischen Bereich einbezieht, umfasst Kinder- und Jugendförderung im engeren Sinne alle Formen der Unterstützung von Angeboten, Diensten, Einrichtungen und Trägern der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit. In Abgrenzung zur öffentlichen Politik des Jugendschutzes und der Jugendhilfe, die auf Schutzmassnahmen, auf Lösung konkreter Probleme von Gefährdung oder Not abzielt, möchte die Förderungspolitik günstige Rahmenbedingungen schaffen, innerhalb derer sich Kinder- und Jugendliche entfalten können. Konkrete Massnahmen zur Kinder- und Jugendförderung finden in der Freizeit ausserhalb der Schule statt. Hier setzt die ausserschulische Jugendarbeit an. Sie umfasst meist ein reichhaltiges Angebot von Diensten und Einrichtungen, die auf Kinder und Jugendliche zugeschnitten sind. Sie werden von diversen Organisationen getragen, etwa von

privaten Institutionen oder der politischen Gemeinde. Dieser informelle Bildungsbereich gewinnt angesichts neuer gesellschaftlicher Herausforderungen, wie z.B. der Ausweitung der Jugendphase oder unterschiedlicher Übergänge von Schule und Ausbildung in die Arbeitswelt, zunehmend an Bedeutung. Die Kinder- und Jugendförderung umfasst 6 Arbeitsfelder:

- offene Kinder- und Jugendarbeit,
- Verbandsjugendarbeit,
- kirchliche Kinder- und Jugendarbeit,
- politische Kinder- und Jugendarbeit,
- kulturelle Kinder- und Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugendpartizipation.

2013 trat das nationale Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG)¹ in Kraft. In der entsprechenden Botschaft des Bundesrats² ist festgehalten, dass in erster Linie die Kantone und Gemeinden für die Kinder- und Jugendpolitik zuständig sind.

3. Die Konferenz der Kinder- und Jugendbeauftragten im Kanton Zürich (KKJ)

Die KKJ besteht seit 2012 und bildet sich mehrheitlich aus kommunalen und regionalen Kinder- und Jugendbeauftragten, welche 47 Gemeinden vertreten. Die KKJ zielt auf eine gemeinsame Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendangebote im ausserschulischen Bereich. Sie anerkennt, dass der Regierungsrat die Einführung von Tagesschule fördern möchte. Dabei erachtet sie es als wichtig, dass Kindern und Jugendlichen genügend (selbst-)gestaltete Freizeit ermöglicht bleibt, um sich und ihre Umwelt selbstbestimmt entdecken zu können.

Des Weiteren hat die Konferenz folgende Grundsätze definiert:

1. Bei der Einführung der Tagesschulen im Kanton Zürich soll bedacht werden, dass die Kinder- und Jugendlichen auch von ausserschulischen Angeboten profitieren können. Die Angebote im Freizeitbereich sind eine wichtige Alternative und Ergänzung zur Schule.
2. Die gegenseitige Zusammenarbeit zwischen dem Bereich Schule und der ausserschulischen Jugendarbeit muss aufrechterhalten und wo nötig ausgebaut bzw. Synergien genutzt werden.
3. Die ausserschulische Jugendarbeit ist non-formale Bildung und als solche sehr wichtig im Prozess des Erwachsenwerdens der Kinder und Jugendlichen.
4. Die ausserschulische Jugendarbeit ist ein freiwillig nutzbares Angebot.

1 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20092618/index.html>

2 <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2010/6803.pdf>